

infobrief 3/05

Dienstag, 22. Februar 2005 HF

Stichwörter

Studentendarlehen, BAFÖG, KfW-Darlehen, Abwicklung

Beratung bei BAFÖG Schulden

Darlehen spielen bei der Studienfinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Einführung von Studiengebühren ist zu erwarten, dass vermehrt Produkte angeboten werden, die sich in ihrer Struktur an den Modellen des Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) orientieren. Diese werden auch in der Kreditberatung der Verbraucherzentralen voraussichtlich eine größere Rolle spielen. Daher sollen im Folgenden die **im BaföG geregelten Darlehensformen**, die Rechte der Studierenden aus den **§§491 ff BGB in dem so genannten Bankdarlehen**, ein Überblick über die **Rückzahlungsbedingungen** der nach dem BaföG gewährten Darlehen und über die **Folgen des Verzugs mit der Rückzahlungspflicht** gegeben werden.

A.I Abschluss, Verzinsung und Information

Seit dem Inkrafttreten des 18. BaföG-Änderungsgesetz im Jahre 1996 muss bei der Beurteilung der nach dem BaföG bewilligten Darlehen grundlegend zwischen dem so genannten **Staatsdarlehen** einerseits und dem **Bankdarlehen** andererseits unterschieden werden.

A.I.a „Staatsdarlehen“

Das Staatsdarlehen stellt die für den Besuch von Hochschulen u.ä. Einrichtungen **in aller Regel geleistete Förderung dar**. Es wird immer dann gewährt, wenn der Besuch einer ersten berufsqualifizierenden (§ 7 Abs. 1 iVm § 17 Abs. 2 BaföG) oder einer darauf besonders aufbauenden Ausbildung (z.B. Masterstudium, § 7 Abs. 1a iVm § 17 Abs. 2 BaföG) dient. Das Darlehen wird nach der aktuellen Rechtslage **neben einem Zuschuss** bewilligt und nach Ablauf der Förderungshöchstdauer, die sich an den Regelstudienzeiten orientiert (§ 15a BaföG), auf der Grundlage eines die Darlehensschuld feststellenden - ggf. auch vollstreckbaren - **Verwaltungsaktes** zurückgefordert. Die wesentlichen Merkmale des Staatsdarlehens sind:

- *Rückzahlungsbegrenzung auf € 10.000¹ (§ 17 Abs. 2 BAföG),*
- *Unverzinslichkeit (§ 18 Abs. 2 S. 1 BAföG),*
- *Möglichkeit eines (teilweisen) Erlasses wegen vorzeitiger Rückzahlung (§ 18 Abs. 5b BAföG), besonderer Leistungen oder Belastung während des Studiums (§ 18b BAföG) oder wegen politischer Verfolgung (§ 60 BAföG)*
- *Möglichkeit der Stundung („Freistellung von“) der Rückzahlungspflicht wegen geringen Einkommens (§ 18a BAföG) oder andauernder Förderung (§ 18 Abs. 3 S. 4 BAföG),*
- *Erlöschen der noch nicht fälligen Schuld beim Tod des Darlehensnehmers (§ 18 Abs. 5c BAföG).*

A.I.b KfW-Bankdarlehen

Eine weitergehende Förderung - in der Terminologie des BAföG: die Förderung für eine „weitere“ oder eine „andere“ Ausbildung (§ 7 Abs. 2 und 3 BAföG) – wird dagegen nur als so genanntes Bankdarlehen gewährt (§ 17 Abs. 3 BAföG), das man mit den oben (a)] verwendeten Kriterien wie folgt beschreiben kann:

- *Volle Rückzahlungspflicht,*
- *Verzinslichkeit (EURIBOR zzgl. 1 % [§ 18c Abs. 2 und 3 BAföG]),*
- *Möglichkeit eines Erlasses (nur) wegen politischer Verfolgung (§ 60 BAföG),*
- *Möglichkeit der Stundung („Freistellung von“) der Rückzahlungspflicht (nur) wegen andauernder Förderung (§ 18 Abs. 3 S. 4 BAföG),*
- *Erlöschen der noch nicht fälligen Schuld beim Tod des Darlehensnehmers (§ 18c Abs. 5 iVm § 18 Abs. 3 S. 4 BAföG).*

¹ Für Förderungen von Ausbildungen, die nach dem 28. Februar 2001 begonnen haben.

Das Bankdarlehen wird über die Banken abgewickelt. 18c Abs. 1 BAFöG ordnet an, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau „mit dem Auszubildenden einen **privatrechtlichen Darlehensvertrag**“ zu den in Abs. 2-11 derselben Vorschrift genannten Bedingungen abschließt.²

Bei diesem Vertrag **handelt es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag**, so dass die **Formvorschriften** in § 492 BGB und das nach § 495 BG begründete **Widerrufsrecht** zu beachten sind. Das von der KfW ausgezahlte Bankdarlehen ist - anders als das Staatsdarlehen - nach § 18c Abs. 2 BAFöG zu verzinsen, also entgeltlich. Die Beteiligten handeln als Verbraucher bzw. Unternehmer im Sinne der §§ 13, 14 BGB. Und auch der öffentlich-rechtliche Hintergrund des Darlehens rechtfertigt eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen in §§ 491ff. BGB nicht.

*Gegen die Unternehmereigenschaft der KfW in diesen Fällen spricht nicht, dass sie nach Maßgabe besonderer, durch das BAFöG vorgezeichneter Konditionen kontrahiert. Denn für die **Unternehmereigenschaft** nach § 14 BGB ist nicht in erster Linie erheblich, welche Produkte die in Betracht genommene Person zu welchen Konditionen anbietet und ob sie insoweit einem Wettbewerb ausgesetzt ist. Entscheidend ist vor allem, ob ihre Erfahrung bei der Abwicklung und Organisation gleichartiger Geschäfte geeignet ist, die Vertragsparität zu stören. Das ist bei der Darlehensvergabe durch die KfW der Fall. Auf der anderen Seite entfällt wegen des für das Darlehen vorgesehenen besonderen Zwecks (die Ausbildung) nicht die **Schutzbedürftigkeit des Geförderten**. Der Besuch einer Hochschule lässt sich nicht als gewerbliche oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 13 BGB qualifizieren, sondern dient allenfalls deren Vorbereitung. Der Darlehensnehmer ist in dieser Situation deshalb mindestens ebenso schutzwürdig wie ein Existenzgründer, der sich nach hM³ bis zur Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit auf Verbraucherschutzvorschriften berufen darf⁴. Der danach anzunehmende Verbraucherdarlehensvertrag unterfällt schließlich auch nicht der **Ausnahmevorschrift des § 491 Abs. 2**. Zwar könnte man Nr. 3 dieser Regelung den allgemeinen Rechtsgedanken entnehmen, dass bei durch die öffentliche Hand geförderten Darlehensverträgen kein die Anwendung der §§ 491ff. BGB rechtfertigendes Schutzbedürfnis gegeben ist. Auch die dort ausdrücklich geregelten Fälle der Gewährung von Darlehen im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus sollen aber nur dann ausgenommen sein, wenn die öffentliche Hand selbst das Darlehen gewährt. Das ist bei den durch die KfW ausgezahlten Bankdarlehen nach §§ 17 Abs. 3, 18c BAFöG gerade nicht der Fall.*

A.II Rückzahlung

A.II.a Staatsdarlehen

Die Rückzahlung des Staatsdarlehens erfolgt nach Maßgabe eines vom Bundesverwaltungsamt erteilten Bescheides (§ 18 Abs. 5a S. 1 BAFöG), der aus zwei Einzelbescheiden, dem **Feststel-**

² Rechtstechnisch begründet der Bewilligungsbescheid also einen einseitigen Kontrahierungszwang zu lasten der KfW (ebenso: Reifers in: Roth/Blanke, BAFöG, 5. Aufl., 11.Lfg., 1996, § 18c Rn. 5ff).

³ Vgl. nur Heinrichs in: Palandt, BGB, 64. Aufl., 2005, Einf. v. § 13 Rn. 3.

⁴ Die Frage ob, die §§ 491ff BGB wegen § 507 BGB jedenfalls bei solchen Bankdarlehen unanwendbar sind, bei denen die Auszahlung € 50.000 übersteigt, kann hier wegen der vglw. kurzen Förderung mit Bankdarlehen, die ein Überschreiten dieser Grenze praktisch ausschließt, dahingestellt bleiben.

lungsbekleid und dem **Rückzahlungsbescheid**, besteht. Die darin enthaltenen, für die Höhe und Fälligkeit der Darlehensschuld erheblichen Feststellungen muss der Adressat, wenn sie unrichtig sind - **ggf. im Wege der Klage und fristgemäß** (§§ 70, 74 VwGO) - **anfechten**. Daneben löst der Zugang des Bescheides den Beginn mehrerer **Ausschlussfristen** aus, die sich auf die verschiedenen Möglichkeiten beziehen, einen Erlass der Darlehensschuld zu beantragen. Die **Einzelheiten der Rückzahlung** ergeben sich für den Betroffenen aus einem **Tilgungsplan**, der im Rahmen des Rückzahlungsbescheides erstellt wird und sich vor allem an § 18 Abs. 3 BAföG orientiert.

A.II.a.1 Rückzahlung in Raten

Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist das Staatsdarlehen prinzipiell **innerhalb von 20 Jahren in gleich bleibenden monatlichen Raten** zurückzuzahlen. Die monatliche Belastung ergibt sich also an sich ohne weiteres nach einer Division des Darlehensgesamtbetrages durch 240 (Monate). § 18 Abs. 3 S. 1 BAföG bestimmt aber auch, dass die **monatliche Rate mindestens 105 €** betragen muss. Dadurch verkürzt sich die Rückzahlungsdauer bei Darlehensgesamtbeträgen von weniger als 25.200 € (240 x 105 €) entsprechend. Und dies wird in Zukunft regelmäßig der Fall sein, da das Staatsdarlehen, wie schon in der Übersicht erwähnt⁵, neuerdings nur in einer Höhe bis zu 10.000 € zurückgezahlt werden soll.

A.II.a.2 Beginn der Rückzahlung

Die **erste Rate** muss vom Darlehensnehmer gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 prinzipiell **5 Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer**⁶, - also z.B. auch dann, wenn das Studium tatsächlich noch nicht beendet ist - geleistet werden. Ein **Aufschub** dieses Termins kann sich v.a. **bei einem Zusammentreffen von Schulden aus Staatsdarlehen und Bankdarlehen** ergeben. Für diesen Fall sieht § 18c Abs. 7 vor, dass die Zahlung der ersten (das Staatsdarlehen tilgende) Rate frühestens in dem Monat zu leisten ist, der auf die Fälligkeit der letzten Rate zur Tilgung des Bankdarlehens folgt.

A.II.a.3 Anpassung des Tilgungsplans

Darüber hinaus kann eine **Anpassung des Tilgungsplans** erforderlich werden. Eine solche Anpassung kann sich erstens schon aus einer – in § 18 Abs. 3 S. 3 ausdrücklich vorbehaltenen – **Änderung der Rechtslage**, z.B. einer Anhebung der Mindestraten, ergeben. Das Vertrauen des Geförderten in den Bestand des aufgrund einer früheren Fassung des § 18 Abs. 3 S. 1 er-

⁵ Vgl. Fn. 1.

⁶ S.o. 1 a).

stellten Tilgungsplans soll insoweit nicht schutzwürdig sein.⁷ Ferner muss eine Anpassung erfolgen, wenn das Darlehen ganz oder teilweise **vorzeitig zurückgezahlt** wird. Und schließlich können sich Änderungen des Tilgungsplans wegen einer nach § 18a BAföG zu gewährenden **Freistellung** oder einem nach 18b BAföG zu bewilligenden **Erläss** ergeben.

A.II.b Bankdarlehen

Die **Modalitäten der Rückzahlung beim Bankdarlehen unterscheiden sich** von denen des Staatsdarlehens **strukturell nicht**. Die Rückzahlung soll nach § 18c Abs. 6 BAföG - wie beim Staatsdarlehen und auch mit demselben Vorbehalt bezüglich einer Änderung der Rechtslage - innerhalb von 20 Jahren durch gleich bleibende Raten in Höhe von mindestens 105 € erfolgen. Allerdings ist die **erste Rate schon 6 Monate nach dem Ende des letzten Monats fällig, in dem zuletzt eine Auszahlung erfolgt ist**. Etwas anderes gilt nur, solange der Darlehensnehmer weiter nach dem BAföG Leistungen erhält (§ 18c Abs. 5 iVm § 18 Abs. 3 S. 4 BAföG).

A.II.b.1 Zinsregelungen, Vorfälligkeitsentschädigung

Besonderheiten ergeben sich aus den für das Bankdarlehen - von der Auszahlung an (§ 18c Abs. 2 S. 2 BAföG) - zu zahlenden **Zinsen**. Hierzu bestimmen § 18c Abs. 2 S. 2 und 3 BAföG zunächst, dass die Zinsen **bis zum Beginn der Rückzahlung gestundet** sind und **jeweils zum 31. März und 30. September der Darlehensschuld zugerechnet** werden. Der dabei nach § 18c Abs. 3 generell zugrunde zu legende **variable Zinssatz** kann auf Wunsch des Darlehensnehmers durch einen **Festzins** ersetzt werden. Ab Beginn der Tilgungsphase (§ 18c Abs. 4 BAföG) hat der Darlehensnehmer ein Recht auf eine entsprechende, längstens für 10 Jahre geltende **Änderung des Vertrages**. Er kann seine Schuld schließlich - dies ist ausdrücklich und ohne weitere Vorbehalte in § 18c Abs. 9 bestimmt - jederzeit vorzeitig zurückzahlen. Die in der Praxis offenbar vorbehaltene **Vorfälligkeitsentschädigung** dürfte daher unwirksam sein.⁸

A.II.b.2 Durchsetzung der Rückzahlungsforderungen - Einwendungsausschluss

Eine weitere, ganz entscheidende Besonderheit des Bankdarlehens betrifft die Möglichkeiten der KfW bei der **Durchsetzung von Rückzahlungsforderungen**. Anders als bei einem Staatsdarlehen können diese wegen ihrer privatrechtlichen Natur **nicht per Verwaltungsakt**

⁷ Reifers in: *Roth/Blanke*, BAföG, 5. Aufl., 12. Lfg., 1998, § 18 Rn. 10.1 (mNw zur Rspr.).

⁸ aA Reifers in: *Roth/Blanke*, BAföG, 5. Aufl., 11. Lfg., 1996, § 18c Rn. 27.

festgestellt und auf dieser Grundlage ggf. eine Vollstreckung betrieben werden. Vielmehr muss der Anspruch notfalls vor einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden. Das gilt auch dann, wenn der Staat - so wie es § 18c Abs. 10 BAföG z.B. für den Fall eines Zahlungsrückstandes des Darlehensnehmers vorsieht - die Schuld gegenüber der KfW ausgeglichen hat und damit kraft Gesetzes neuer Gläubiger wird.

Allerdings ist auch in den Bestimmungen zum Bankdarlehen (§ 18c Abs. 8 BAföG) vorgesehen, dass dem Darlehensnehmer **vor Beginn der Rückzahlung die Höhe der Schuld und die geltenden Rückzahlungsmodalitäten mitzuteilen** sind. Und in der Praxis scheint die KfW den Darlehensnehmer mit dagegen gerichteten Einwendungen nur „binnen einer bestimmten kurzen Frist“⁹ hören zu wollen. Diese Praxis, die einer privatrechtlichen Erklärung in gewisser Hinsicht die **Wirkung eines der Bestandskraft fähigen Verwaltungsaktes** zubilligen möchte, ist sehr weitgehend und auch **rechtlich nicht ohne weiteres begründbar**.

Konstruieren lässt sich dieses Verfahren ersichtlich nur, wenn man annimmt, der Schuldner erkläre durch das Unterlassen von Einwendungen ein deklaratorisches und damit nicht dem Schriftformerfordernis des § 781 BGB unterliegendes Anerkenntnis. Mit einer solchen **Auslegung, die dem Schuldner die für ihn denkbar gefährlichste Erklärung unterstellt** (ein deklaratorisches Anerkenntnis kann nicht nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts herausverlangt werden!), wird man indes sehr zurückhaltend sein müssen. Soweit man eine entsprechende Regelung **in Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für zulässig hält, **ist jedenfalls § 308 Nr. 5 BGB** zu beachten. Danach muss - andernfalls bleibt die Berufung auf einen Einwendungsausschluss von vornherein außer Betracht - auf den Beginn einer angemessenen Frist, während der Einwendungen gegen die Feststellungen erhoben werden können, besonders hingewiesen werden.

A.II.c Folgen des Verzugs mit der Rückzahlungspflicht

A.II.c.1 Verzugszinsen

Soweit der Darlehensnehmer mit seiner Pflicht zur Rückzahlung des **privatrechtlichen Bankdarlehens** in Verzug gerät, gelten die allgemeinen Grundsätze des BGB. Der Darlehensnehmer - der wie oben (2a)] erläutert als Verbraucher beteiligt ist - hat also auf eine überfällige Rate **Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz** (§ 288 BGB) zu zahlen. Demgegenüber. Demgegenüber gilt **für das Staatsdarlehen die besondere Verzugszinsregelung** des § 18 Ab. 2 S. 3 BAföG. Danach sollen Zinsen - insoweit für den Säumigen vergleichsweise

⁹ *Ramsauer/Stallbaum/Sternal*, Mein Recht auf BAföG, 4. Aufl., 2003, Rn. 869.

günstig – zwar **erst bei Überschreiten des Zahlungstermins um mehr als 45 Tage** geschuldet sein. Andererseits soll, anders als nach der Regelung in § 288 BGB, ein **fester Zinssatz in Höhe von 6 %** gelten. Die danach offenbar mögliche **Benachteiligung des Darlehensnehmers im Falle eines Basiszinssatzes von weniger als 1 %** ist sehr bedenklich und lässt sich mit dem Ziel der Ausbildungsförderung nicht in Einklang bringen. Tatsächlich scheint es in Anbetracht dieses Zieles sachgerecht, in die Vorschrift ein *höchstens* („mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, ...“) hineinzulesen.

A.II.c.2 Kostenpauschale zur Anschriftenermittlung

Neben den Verzugszinsen muss ein säumiger Darlehensschuldner diejenigen Kosten ersetzen, die der Gläubiger bei der Durchsetzung des Rückzahlungsanspruches (zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung) aufwenden durfte. Das betrifft nicht nur diejenigen Kosten, die durch etwaige Zahlungserinnerungen entstehen, sondern auch **Kosten bei notwendig gewordenen Nachforschungen hinsichtlich des Wohnsitzes des Schuldners**. Für das Staatsdarlehen setzt § 12 DarlehensV insoweit eine **Kostenpauschale iHv von 25 €** fest und soll ein **eventuell geringerer Aufwand** unerheblich sein. Diese z.B. vom VG Köln¹⁰ vertretene Auffassung ist angreifbar, lässt sich aber jedenfalls nicht auf ein privatrechtliches Bankdarlehen übertragen. Eine sich an dieser Kostenpauschale orientierende Allgemeine Geschäftsbedingung, die dem Darlehensnehmer nicht die Möglichkeit belässt, einen geringeren Aufwand nachzuweisen, ist nach **§ 309 Nr. 5 b) BGB** unwirksam.

¹⁰ VG Köln, Urt. v. 11.4.1986 - 11 K 3216/85 (zitiert nach *Schenkenberg*, BAFöG-Darlehen und ihre Rückzahlung, 1988, S. 119 [Fn. 146])